

§ 5

(1) Die Nutzungsentschädigung beträgt bei Beschädigung eines

a) Güterwagens,

wenn nur noch eine beschränkte Einsatzfähigkeit vorliegt (Kennzeichnung des Wagens mit Rotpunktzettel) 20,—DM,

wenn der Kostenumfang der Reparatur einer Betriebsausbesserung entspricht 50,—DM,

wenn der Kostenumfang der Reparatur einer Jahresuntersuchung entspricht 100,—DM,

wenn der Kostenumfang der Reparatur einer Mitteluntersuchung entspricht 150,—DM,

wenn der Kostenumfang der Reparatur einer Hauptuntersuchung entspricht 250,—DM,

wenn der Kostenumfang der Reparatur einer Generalreparatur entspricht 400,—DM,

wenn der Schaden eine Wiederherstellung ausschließt 1500,—DM.

b) Behälters,

wenn die Kosten für die Reparatur bis zu 25,—DM betragen 10,—DM,

bis zu 100,—DM betragen 25,—DM,

über 100,—DM betragen 50,—DM,

wenn der Schaden eine Wiederherstellung ausschließt 100,—DM.

(2) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, so ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen. Eine Herabsetzung erfolgt nicht, wenn der Wagen mit Rotpunktzettel gekennzeichnet wird.

(3) Die Eisenbahn hat dem Schädiger unverzüglich nach Reparatur der beschädigten Güterwagen oder Behälter die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

Zu § 15 der Transportverordnung:

§ 6

(1) Güterwagen — außer Privat- und Mietwagen — sind spätestens 2 Tage, für Exportsendungen 3 Tage, für Exportsendungen über Seehäfen 2 Tage vor dem Bedarfstag bis 13.00 Uhr bei dem Versandbahnhof unter Angabe des Gutes, des ungefähren Gewichtes und des Bestimmungsbahnhofes in der Regel schriftlich zu bestellen. Fällt der Bestelltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so sind die Besteller, die an diesen Tagen nicht arbeiten, verpflichtet, die Güterwagen am vorhergehenden Werktag zu bestellen. Der Bedarfstag beginnt um 22.00 Uhr des Vortages und endet nach Ablauf von 24 Stunden.

(2) Tiefladegüterwagen sind 7 Tage vor dem Bedarfstag bis 13.00 Uhr schriftlich bei der zuständigen Reichsbahndirektion zu bestellen. Bei der Bestellung ist eine Skizze abzugeben, aus der die Abmessungen des Gutes ersichtlich sind.

(3) Bei Lademaßüberschreitungen und anderen außergewöhnlichen Sendungen ist bei der Bestellung die Genehmigung der Eisenbahn für die Abfertigung der Wagenladung vorzulegen.

(4) Der Besteller hat außer der Wagenzahl anzugeben, ob er gedeckte oder offene bzw. großräumige Wagen wünscht. Bei der Bestellung von Güterwagen für Exportsendungen nach Bahnhöfen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind außer den Angaben gemäß Abs. 1 noch Empfangsbahn und die Transitbahnen mit Übergangsbahnhöfen, die auf dem Beförderungsweg zur Empfangsbahn berührt werden, anzugeben.

(5) Bei Bestellung von Wagen bestimmter Bauart (z. B. mit bestimmtem Ladegewicht, bestimmter Achsenzahl, Lastgrenze oder Ladefläche) kann der Besteller erklären, daß die Bestellung nicht für einen bestimmten Tag, sondern erst dann gelten soll, wenn ein entsprechender Wagen am Bedarfsort verfügbar wird. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben ist, kann die Eisenbahn einen anderen Wagen stellen.

Zu § 16 der Transportverordnung:

§ 7

(1) Ist eine Abweichung gemäß § 16 Abs. 1 der Transportverordnung eingetreten und verlangt der Absender den Ausgleich, so kann hierfür der Absender den Transportraum einen Tag vor dem Bedarfstag bis 13.00 Uhr bestellen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(2) Erhält der Absender bei einer Abweichung gemäß § 16 Abs. 1 der Transportverordnung trotz Bestellung den Transportraum im laufenden Monat nicht, so ist die Übertragung von Ansprüchen auf Transportraum von Monat zu Monat innerhalb des Quartals mit der Eisenbahn zu vereinbaren. Das Verfahren bestimmt der Minister für Verkehrswesen nach Abstimmung im Zentralen Transportausschuß; es wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) bekanntgegeben. Erfolgt die Bereitstellung innerhalb des Quartals nicht, so ist der verbleibende Bedarf für das folgende Quartal gemäß § 2 neu anzumelden. Die im Transportplanbescheid bestätigte Menge an Doppelachsen reduziert sich um die Menge, die im Anmeldemonat noch von der Eisenbahn bereitgestellt wurde. Werden von der Eisenbahn im Anmeldemonat Ausfälle verursacht, die nicht in die Anmeldung für das folgende Quartal aufgenommen werden konnten, gilt das Verfahren wie bei der Übertragung von Ansprüchen auf Transportraum von Monat zu Monat innerhalb des Quartals.

(3) Erfordert bei Transportbeteiligten mit Anschlußbahn die Technologie eine Bereitstellung der Leertwagen zu einzelnen Schichten oder Ladeabschnitten, so kann dies mit der Eisenbahn vereinbart werden, wenn die gleichmäßige Inanspruchnahme des Transportraumes gewährleistet bleibt.